Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einheitliches deutsches Maass und Gewicht auf metrischer Grundlage, und dessen Einführung in Oldenburg

Lasius, Ernst Friedrich Otto Oldenburg, 1866

B. Frankfurter Entwurf der deutschen Maass- und Gewichtsordnung

urn:nbn:de:gbv:45:1-4224

b) Maass flüssiger Dinge.

Wein und Branntwein in Oldenburg:			
$1 \text{ Oxhoft} = 1\frac{1}{2} \text{ Ohm} = 6 \text{ Anker} = 1$	56 Kannen		
v. 69,	25 Par. KubZ.		
Werth der Einheit in Litern:			
214,29 142,86 35,715	1,3737		
In Jever 1 Anker =	24 Kannen		
	1,104.		
Die Biertonne hält:			
in Wildeshausen, Vechta 108 Kn. v. 75,08 Par. KZ. und Kloppenburg	= 160,812 Lit.		
(71 Don W 7)			
in Oldenburg 112 Kn. v. \ \ \frac{71,84}{1,425} \text{ Lit.} \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	= 159,600 Lit.		
in Jever 112 Kn. v. 70,78 Par. KZ.	= 157,248 Lit.		
in Delmenhorst 96 Kn. v. \{81,03 Par. KZ.\}	== 156,018 Lit.		
in Bremen 180 Qrt. v. 40 Par. KZ. 0,7934 Lit.	== 142,820 Lit.		

B. Frankfurter Entwurf

der

deutschen Maass- und Gewichterdnung

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das Meter. Unter dieser Benennung wird diejenige Längengrösse verstanden, welche durch das zu Paris aufbewahrte "Mètre des Archives" bei der Temperatur des schmelzenden Eises dargestellt wird.

Art. 2. Als "Allgemeine Deutsche Maasse" gelten die nachstehenden Maasse unter den dabei angegebenen

Namen:

1. Längenmaasse:

das Meter:

dessen Theilungen:

das Decimeter, gleich 1/10 Meter; das Centimeter, gleich 1/10 Decimeter, gleich 1/100 Meter; das Millimeter, gleich 1/10 Centimeter, gleich 1/1000 Meter; dessen Mehrfache:

das Dekameter, gleich 10 Meter:

das Kilometer, gleich 1000 Meter.

2. Flächenmaasse:

die Quadrate der Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

das Ar, gleich 100 Quadratmeter;

das Hektar, gleich 100 Ar, gleich 10000 Quadratmeter.

3. Körpermaasse:

die Würfel der Längenmaasse; Hohlmaasse insbesondere:

das Liter, gleich 1 Kubikdecimeter, gleich 1/1000 Kubikmeter:

das Hektoliter, gleich 100 Liter, gleich 1/10 Kubikmeter. Diese Maasse haben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen, ausschliess-

liche Geltung.

Art. 3. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diejenigen Maasse des in der Beilage verzeichneten metrischen Systems, welche unter den Allgemeinen Deutschen Maassen (Art. 2.) nicht aufgeführt sind, neben diesen mit ihren dort angegebenen Namen sämmtlich oder im Einzelnen in Geltung treten zu lassen.

Art. 4. Den Landesgesetzen bleibt ferner überlassen, neben den in den Art. 2. und 3. bezeichneten Maassen, auch nachstehende Maasse, oder einzelne derselben, unter den angegebenen Namen als Landesmaass einzuführen, insofern bei der Annahme dieser Maass- und Gewichtordnung ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht ist:

1. Längenmaasse:

der Fuss, gleich 3 Decimeter; der Zoll, gleich 3 Centimeter; die Linie, gleich 3 Millimeter;

das Lachter bei dem Bergbau gleich 2 Meter:

der Faden bei dem Seewesen die Ruthe, gleich 5 Meter;

die Meile, gleich 7500 Meter.

Diese Längenmaasse werden decimal getheilt.
2. Flächenmaasse:

die Quadrate dieser Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

der Morgen, gleich 2500 Quadratmeter, gleich ¼ Hektar, gleich 100 Quadratruthen;

das Joch, gleich 5000 Quadratmeter, gleich 1/2 Hektar, gleich 200 Quadratruthen.

3. Körpermaasse:

die Würfel obiger Längenmaasse; die Klafter, gleich 4 Kubikmeter.

Art. 5. Das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist das Gramm.

Das *Pfund*, gleich 500 Gramm, gleich der Hälfte eines Kilogramms (Art. 7.), bildet die Einheit des deutschen Gewichtes.

Der Centner ist gleich 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm.

Die Schiffslast ist gleich 4000 Pfund, gleich 2000

Kilogramm.

Die Landesgesetze bestimmen die Untertheilung des Pfundes. Sie bestimmen ferner, ob und welche andere Einheit und welche Untertheilung für das Medicinal-, Münz-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlengewicht gelten soll.

Art. 6. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem im Art. 1. bezeichneten "Mètre des Archives" verglichen und gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 7. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preussischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris auf bewahrten "Kilogramme prototype" verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 8. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 6.) und des Urgewichts (Art. 7.) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 9. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maasse und Gewichte (Art. 10.) angewendet werden.

Art. 10. Die Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte erfolgt ausschliesslich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche zu diesem Zwecke mit den erforderlichen, nach den Normal-Maassen und Gewichten (Art. 8.) hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Art. 11. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Messwerkzeuge zuzulassen, welche den in dieser Maass- und Gewichtordnung benannten Maassgrössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf- und Zehn-

fachen entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliters, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liters und der für die Messung von Langwaaren bestimmten Metermaasse.

Die Landesgesetze bestimmen, welche dieser Mess-

werkzeuge zu eichen und zu stempeln sind.

Art. 12. Die Landesgesetze bestimmen ferner, welche der im Art. 5. aufgeführten Gewichte, sowie welche Theile und Vielfache derselben zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen.

Art. 13. Gestempelte Maasse und Gewichte werden ungültig, sobald ihre Abweichung von der gesetzlichen Grösse folgenden Betrag überschreitet:

1/500 bei Maassstäben von 1/2 Meter und darüber;

1/50 bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von 1 bis 10 Liter;

¹/₁₀₀ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von mehr als 10 Liter;

1/200 bei Flüssigkeitsmaassen;

¹/₁₀₀₀ bei Gewichtstücken von 1 bis 20 Pfund (½ bis 10 Kilogramm);

¹/₂₀₀₀ bei Gewichtstücken von mehr als 20 Pfund (10 Kilogramm).

Art. 14. Bei der Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte ist höchstens die Hälfte der im Art. 13. angegebenen Abweichungen von der gesetzlichen Grösse zulässig.

Art. 15. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, bei den Maassen und Gewichten für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen oder für einzelne Zweige desselben, sowie für besondere Zwecke, eine grössere Genauigkeit als in den Art. 13. und 14. angegeben ist, vorzuschreiben.

Art. 16. Die Landesgesetze bestimmen den Zeitpunkt, mit welchem diese Maass- und Gewichtordnung in Wirksamkeit treten soll.

Sie können über diesen Zeitpunkt hinaus die Beibehaltung abweichender Feld- und Holzmaasse auf unbestimmte Zeit, anderer abweichender Maasse, sowie abweichender Gewichte nur auf bestimmte Zeit anordnen.

Art. 17. Bei der Einführung dieser Maass- und Gewichtordnung wird das Verhältniss

 a) aller einstweilen in Geltung bleibenden abweichenden Maasse zu den allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2.),

Maassen (Art. 2.),
b) aller in Geltung bleibenden abweichenden Gewichte zu den im Art. 5 bezeichneten Gewichten

festgestellt und bekannt gemacht.

Gleiches geschieht im Falle der Einführung der im Art. 4. genannten Maasse, oder einzelner derselben, rücksichtlich des Verhältnisses der noch in Geltung bleibenden alten Maasse zu diesen neuen Maassen.

Art. 18. Auf Gas- und Wassermesser, Garnhaspel und andere dergleichen Messvorrichtungen finden die Bestimmungen dieser Maass- und Gewichtordnung nur so weit Anwendung, als die Landesgesetze dieses vorschreiben.

Beilage zum Art. 3.

Metrisches Maasssystem.

	Längenmaasse:		
das	Myriameter 10000 Meter,		
"	Kilometer 1000 "		
"	Hektometer - 100 "		
"	Dekameter 10 "		
"	Meter 1 "		
"	Decimeter 1/10 ",		
"	Centimeter 1/100 ,,		
"	Millimeter 1/1000 ,		
Flächenmaasse:			
das	Hektar 100 Ar oder 10000 Quad	ratmeter,	
"	Dekar 10 Ar oder 1000	"	
"	Ar 1 Ar oder 100	"	
"	Deciar 1/10 Ar oder 10	"	
, ,,	Centiar 1/100 Ar oder 1	"	
Körpermaasse:			
das		Kubikmeter,	
"	Hektoliter 100 Liter oder 1/10	"	
"	Dekaliter 10 Liter oder 1/100	"	
"	Liter 1 Liter oder 1/1000	,,	
"	Deciliter 1/10 Liter oder 1/10000	"	
17	Centiliter 1/100 Liter oder 1/100000	27	